

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das House of Energy Markets and Finance (HEMF)
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 17. Februar 2015**

(Verkündungsblatt Jg. 13, 2015 S. 59 / Nr. 18)

zuletzt geändert durch erste Änderungsordnung vom 19. Mai 2022
(Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 271 / Nr. 70)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht: ¹

Präambel

- § 1 Stellung innerhalb der Hochschule
- § 2 Gegenstand und Zweck des Forschungszentrums
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Leitung und Geschäftsführung
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor und Stellvertretung
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Beirat aus Wissenschaft und Praxis
- § 9 Benutzung
- § 10 Auflösung des Forschungszentrums
- § 11 Geschäftsordnung
- § 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Präambel

Das House of Energy Markets and Finance (HEMF) ist eine Einrichtung, die sich wissenschaftlich mit der Energie- und Finanzwirtschaft und deren Interdependenzen beschäftigt. In dieser Einrichtung arbeiten Forscher und Forscherinnen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen und ggf. anderer Hochschulen und Forschungseinrichtungen zusammen.

§ 1 ²

Stellung innerhalb der Hochschule

(1) Das House of Energy Markets and Finance - im Folgenden Forschungszentrum genannt - ist eine Forschungseinrichtung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften - im Folgenden Fakultät genannt - gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 HG.

(2) Das Forschungszentrum partizipiert an der Mittelverteilung innerhalb der Fakultät ausschließlich im Rahmen der Mittelverteilung des Instituts für Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft (IBES).

(3) Falls in dieser Ordnung keine speziellen Regelungen vorgenommen werden, gilt die Fakultätsordnung der Fakultät in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Forschungszentrums

(1) Das Forschungszentrum forscht auf dem Gebiet der Energie- und Finanzmarktökonomik.

(2) Das Forschungszentrum fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs in der Energie- und Finanzmarktökonomik. Im Forschungszentrum arbeiten speziell eingerichtete Nachwuchsgruppen.

(3) Das Forschungszentrum fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit an der Universität Duisburg-Essen und sucht die Kooperation mit der Ruhr-Universität Bochum und der Technischen Universität Dortmund sowie mit nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen im Bereich der Energie- und Finanzwirtschaft.

§ 3 ³

Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Forschungszentrums sind

1. die Inhaberinnen bzw. die Inhaber der Lehrstühle
 - a) für Betriebswirtschaftslehre, insb. Energiewirtschaft, für Energiehandel und Finanzdienstleistungen,
 - b) für Betriebswirtschaftslehre, insb. Finanzierung,
 - c) für Volkswirtschaftslehre, insb. Makroökonomik
 - d) sowie der Juniorprofessur für Umweltökonomik, insb. Ökonomik erneuerbarer Energien

und die ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese ein Dienstverhältnis mit der Universität Duisburg-Essen.

2. Weitere Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften können auf eigenen Antrag oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds des Forschungszentrums als ordentliche Mitglieder bestellt werden. Für ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt Abs. 1 Nr. 1 entsprechend.
3. Weitere Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Universität Duisburg-Essen können auf eigenen Antrag oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes des Forschungszentrums im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät sowie im Benehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan der jeweiligen Fakultät als ordentliches Mitglied bestellt werden. Für die ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt Abs. 1 Nr. 1 entsprechend.
4. Leiterinnen bzw. Leiter von Nachwuchsgruppen gemäß § 5 Absatz 5 sowie die ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die im Forschungszentrum energie- und finanzmarktökonomische Forschung betreiben.

(2) Assoziierte Mitglieder

Der Vorstand kann auf Antrag eines Vorstandsmitglieds weitere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für eine Dauer von zwei Jahren zu assoziierten Mitgliedern erklären. Die Erklärung kann beliebig oft durch Vorstandsbeschluss erneuert werden. Die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern, die nicht Mitglieder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sind, erfolgt im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät sowie im Benehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan der jeweiligen Fakultät bzw. der Leitung der anderen Hochschule bzw. Forschungseinrichtung.

(3) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern erlischt durch Austrittserklärung des professoralen Mitglieds, durch Verlassen der UDE oder durch Beschluss des Vorstands. Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines ordentlichen professoralen Mitglieds endet auch die Mitgliedschaft der ihr oder ihm zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Mitgliedschaft von assoziierten Mitgliedern erlischt durch Austrittserklärung des Mitglieds, durch Beschluss des Vorstandes oder nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Dauer der assoziierten Mitgliedschaft.

- (4) Ein Verstoß gegen diese Ordnung kann zum Ausschluss aus dem Forschungszentrum führen und wird analog zu § 3 Abs. 3 geregelt.

§ 4

Leitung und Geschäftsführung

Das Forschungszentrum wird geleitet durch den Vorstand. Die laufenden Geschäfte führt die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor.

§ 5 4, 5, 6, 7, 8, 9

Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören mit Stimmrecht an:

1. die Inhaberinnen bzw. Inhaber der Lehrstühle nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.
2. Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, die dem Forschungszentrum nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 angehören, können auf Vorschlag des Vorstands durch den Fakultätsrat in den Vorstand gewählt werden. Sie werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der des Forschungszentrums zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 3 Abs. 1. Die Vertreterin oder der Vertreter wird auf Vorschlag der gemäß § 3 Abs. 1 zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Forschungszentrums vom Fakultätsrat der Fakultät für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme an: Die Leiterinnen und Leiter von Nachwuchsgruppen gemäß Abs. 5, die HEMF nach § 3 Abs. 1 zugeordnet sind.

(3) Der Vorstand hält mindestens zweimal im Jahr eine Sitzung ab.

(4) Der beschlussfähige Vorstand bestimmt über die Verwendung der Mittel und über den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschul-lehrer zugeordnet sind. Die Rechte des Dekanats bleiben unberührt.

(5) Der Vorstand bestimmt über die Einrichtung, Auflösung und Zusammensetzung der wissenschaftlichen Nachwuchsgruppen des Forschungszentrums und bestimmt jeweils deren Leiterin oder Leiter.

(6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors. Davon unberührt bleibt § 5 Abs. 7.

(7) Der Vorstand kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Antrag auf Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung bei der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät stellen. Der Fakultätsrat beschließt über eine Änderung.

(8) Die Dekanin bzw. der Dekan ist zu den Vorstandssitzungen wie ein Mitglied zu laden.

(9) Der Vorstand kann mit 75% der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder einen Antrag auf Auflösung des Forschungszentrums bei der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät stellen. Über die Auflösung beschließt der Fakultätsrat gem. § 10 Abs. 1.

§ 6 10

Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor und Stellvertretung

(1) Der Vorstand wählt aus den Mitgliedern des Vorstandes nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 die geschäftsführende Direktorin bzw. den geschäftsführenden Direktor und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Falls weder das Amt der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors noch das Amt der

stellvertretenden geschäftsführenden Direktorin bzw. des stellvertretenden geschäftsführenden Direktors besetzt sein sollte, werden die Aufgaben geschäftsführend durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät wahrgenommen, bis ein neues Direktorium gewählt worden ist.

(3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor hat in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- a) Führung der Geschäfte des Forschungszentrums,
- b) Vertretung des Forschungszentrums gegenüber dem Dekanat,
- c) Vorsitz im Vorstand,
- d) Durchführung der Beschlüsse des Vorstands,
- e) Berichterstattung gegenüber dem Vorstand.

(4) Auf Aufforderung der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät berichtet die Direktorin bzw. der Direktor über das Forschungszentrum.

§ 7¹¹

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder des Forschungszentrums gemäß § 3 bilden die Mitgliederversammlung. Diese wird von der Direktorin bzw. dem Direktor in der Regel einmal im Jahr zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor kann Gäste zu der Versammlung einladen.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan ist zu den Mitgliederversammlungen wie ein Mitglied zu laden.

(3) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder Ordnungsänderungen vorzuschlagen. Falls ein solcher Vorschlag im Umlaufverfahren erfolgt, ist die Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ordnungsänderungen werden entsprechend § 5 Abs. 7 beschlossen.

§ 8

Beirat aus Wissenschaft und Praxis

(1) Der Vorstand kann einen Beirat aus Wissenschaft und Praxis berufen.

(2) Der Beirat berät den Vorstand zum Forschungsprogramm des Forschungszentrums.

(3) Die Beiratsmitglieder werden für vier Jahre ernannt. Eine Wiederberufung ist möglich.

(4) Der Beirat wird von dem geschäftsführenden Direktor bzw. der geschäftsführenden Direktorin mindestens einmal im Jahr einberufen.

§ 9

Benutzung

(1) Die Einrichtungen des Forschungszentrums stehen seinen Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach Regelung durch den Vorstand zur Verfügung. Der Vorstand kann die Regelung für alle Regelfälle auf die geschäftsführende Direktorin bzw. den geschäftsführenden Direktor übertragen.

(2) Andere Angehörige und andere Mitglieder der Universität Duisburg-Essen können Einrichtungen des Forschungszentrums mit besonderer Zustimmung der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors benutzen.

§ 10¹²

Auflösung des Forschungszentrums

(1) Über die Auflösung des Forschungszentrums entscheidet der Fakultätsrat.

(2) Im Falle der Auflösung des Forschungszentrums entscheidet das Dekanat im Benehmen mit dem Fakultätsrat über die Verwendung nicht verausgabter Mittel.

(3) Verpflichtungen aus Vereinbarungen über die Forschung mit Mitteln Dritter bleiben unberührt.

§ 11¹³

Geschäftsordnung

Soweit in dieser Ordnung oder in Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der Fakultät nicht anders geregelt, wird die Geschäftsordnung des Senats angewandt.

§ 12

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 02.09.2014

Duisburg und Essen, den 17. Februar 2015

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

¹ In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 10 Auflösung des Forschungszentrums“ die Angabe „§ 11 Geschäftsordnung“ eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 19. Mai 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 271 / Nr. 70), in Kraft getreten am 20.05.2022

² In § 1 wird Absatz 3 angefügt durch erste Änderungsordnung vom 19. Mai 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 271 / Nr. 70), in Kraft getreten am 20.05.2022

³ § 3 wird neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 19. Mai 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 271 / Nr. 70), in Kraft getreten am 20.05.2022

⁴ In § 5 Absatz 1 wird neue Ziffer 3 angefügt durch erste Änderungsordnung vom 19. Mai 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 271 / Nr. 70), in Kraft getreten am 20.05.2022

⁵ § 5 Absatz 2 wird neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 19. Mai 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 271 / Nr. 70), in Kraft getreten am 20.05.2022

⁶ In § 5 nach Absatz 3 wird neuer Absatz 4 eingefügt, die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 5 bis 7 durch erste Änderungsordnung vom 19. Mai 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 271 / Nr. 70), in Kraft getreten am 20.05.2022

⁷ § 5 Absatz 5 wird neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 19. Mai 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 271 / Nr. 70), in Kraft getreten am 20.05.2022

⁸ § 5 in Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „§ 5 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 7“ ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 19. Mai 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 271 / Nr. 70), in Kraft getreten am 20.05.2022

⁹ § 5 nach Absatz 7 werden neue Absätze 8 und 9 angefügt durch erste Änderungsordnung vom 19. Mai 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 271 / Nr. 70), in Kraft getreten am 20.05.2022

¹⁰ § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 werden neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 19. Mai 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 271 / Nr. 70), in Kraft getreten am 20.05.2022

¹¹ § 7 wird neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 19. Mai 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 271 / Nr. 70), in Kraft getreten am 20.05.2022

¹² § 10 wird neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 19. Mai 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 271 / Nr. 70), in Kraft getreten am 20.05.2022

¹³ Nach § 10 wird ein neuer § 11 eingefügt, der bisherige § 11 wird § 12 durch erste Änderungsordnung vom 19. Mai 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 271 / Nr. 70), in Kraft getreten am 20.05.2022